

**Änderung des Regionalplans Münsterland
zur Anpassung an den Landesentwicklungsplan (LEP NRW)
und den Bundesraumordnungsplan für den Hochwasserschutz
(BRPH)**

**Feststellung des Erreichens des regionalen Teilflächenziels
für die Planungsregion Münster**

Vom 14. April 2025

Der Regionalrat Münster hat in seiner Sitzung am 31.03.2025 die Änderung des Regionalplans Münsterland zur Anpassung an den Landesentwicklungsplan (LEP NRW) und den Bundesraumordnungsplan für den Hochwasserschutz (BRPH) festgestellt (vgl. Sitzungsvorlage 14/2025).

Der Regionalrat Münster hat im Rahmen des Feststellungsbeschlusses der Änderung des Regionalplans Münsterland zur Anpassung an den Landesentwicklungsplan (LEP NRW) und den Bundesraumordnungsplan für den Hochwasserschutz (BRPH) gem. § 5 Abs. 1 S. 1 Windenergieflächenbedarfsgesetz (WindBG) vom 20. Juli 2022 (BGBl. I S. 1353), das zuletzt durch Artikel 12 des Gesetzes vom 8. Mai 2024 (BGBl. 2024 I Nr. 151) geändert worden ist, festgestellt, dass der Regionalplan Münsterland infolge dieser Regionalplanänderung mit dem regionalen Teilflächenziel aus § 3 Abs. 2 S. 1 Nr. 2 WindBG i.V.m. **Ziel 10.2-2LEP NRW** (Verordnung über den Landesentwicklungsplan Nordrhein-Westfalen vom 15. Dezember 2016 (**GV. NRW. 2017 S. 122**), die zuletzt durch die Verordnung vom 9. April 2024 (**GV. NRW. S. 230**) geändert worden ist), welches für die Planungsregion Münster 12 670 Hektar beträgt und bis zum 31.12.2032 erreicht werden muss, im Einklang steht.

Angerechnet wurden die Flächen der Windenergiegebiete i.S.d. § 2 Nr. 1 Windenergieflächenbedarfsgesetz, die im Regionalplan Münsterland festgelegt werden. Somit wurden die Flächen der in Anlage 1 benannten Windenergiegebiete i.S.d. § 2 Nr. 1 WindBG mit den ebenfalls in dieser Anlage aufgeführten Flächengrößen angerechnet. Eine kartographische Übersicht der Windenergiegebiete findet sich ebenfalls in Anlage 1. Die zeichnerischen Festlegungen der Windenergiegebiete finden sich unter folgendem Link:
www.brms.nrw.de

Die Änderung des Regionalplans Münsterland zur Anpassung an den Landesentwicklungsplan (LEP NRW) und den Bundesraumordnungsplan für den Hochwasserschutz (BRPH) sowie die Feststellung, dass der Regionalplan Münsterland mit dem regionalen Teilflächenziel

aus § 3 Abs. 2 S. 1 Nr. 2 WindBG i.V.m. Ziel 10.2-2 LEP NRW im Einklang steht, hat mir die Bezirksregierung Münster als zuständige Regionalplanungsbehörde mit Bericht vom 1. April 2025 – Aktenzeichen: 32.01.05 – gemäß § 19 Abs. 7 S. 1 des Landesplanungsgesetzes Nordrhein-Westfalen (LPIG NRW) vom 3. Mai 2005 (GV. NRW. S. 430), das zuletzt durch Artikel 1 des Fünften Gesetzes zur Änderung des LPIG NRW vom 11. Februar 2025 (GV. NRW. S. 168) geändert worden ist, angezeigt.

Die Bekanntmachung erfolgt nach § 14 S. 1 LPIG NRW durch Veröffentlichung im Gesetz- und Verordnungsblatt für das Land Nordrhein-Westfalen.

Die Änderung des Regionalplans Münsterland zur Anpassung an den Landesentwicklungsplan (LEP NRW) und den Bundesraumordnungsplan für den Hochwasserschutz (BRPH) wird gemäß § 10 Abs. 1 Halbsatz 2 ROG mit dieser Bekanntmachung wirksam.

Gemäß § 10 Abs. 2 S. 1 des Raumordnungsgesetzes vom 22. Dezember 2008 (ROG; BGBl. I S. 2986), das zuletzt durch das Gesetz zur Änderung des Raumordnungsgesetzes und anderer Vorschriften vom 22. März 2023 (BGBl. I Nr. 88) geändert worden ist, wird die Änderung des Regionalplans Münsterland zur Anpassung an den Landesentwicklungsplan (LEP NRW) und den Bundesraumordnungsplan für den Hochwasserschutz (BRPH) einschließlich der weiteren nach § 10 Abs. 2 S. 1 ROG erforderlichen Unterlagen auf der Internetseite der Bezirksregierung Münster unter www.brms.nrw.de veröffentlicht. Zusätzlich wird eine Einsichtnahme der Änderung des Regionalplans Münsterland einschließlich der weiteren nach § 10 Abs. 2 S. 1 ROG erforderlichen Unterlagen bei der Bezirksregierung Münster, Domplatz 1 - 3, 48143 Münster nach § 10 Abs. 2 S. 2 ROG i. V. m. § 14 S. 3 LPIG NRW gewährt.

Die Landesplanungsbehörde hat – entsprechend der Feststellung des Regionalrats Münster und der durch ihn angerechneten Windenergiegebiete (s.o.) - ebenfalls festgestellt, dass der Regionalplan Münsterland infolge dieser Regionalplanänderung mit dem regionalen Teilflächenziel aus § 3 Abs. 2 S. 1 Nr. 2 WindBG i.V.m. Ziel 10.2-2 LEP NRW, welches für die Planungsregion Münster 12 670 Hektar beträgt und bis zum 31.12.2032 erreicht werden muss, im Einklang steht.

Mit dieser Bekanntmachung gilt daher für das gesamte Plangebiet des Regionalplans Münsterland (entspricht Planungsregion Münster) bestehend aus den Kreisen Borken, Coesfeld, Steinfurt, Warendorf und der kreisfreien Stadt Münster gem. § 249 Abs. 2 des Baugesetzbuches (BauGB) in der Fassung der Bekanntmachung vom 3. November 2017 (BGBl. I S. 3634), zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 20. Dezember 2023 (BGBl. 2023 I Nr. 394), dass sich die Zulässigkeit von Vorhaben, die der Erforschung, Entwicklung oder Nutzung der Windenergie dienen, außerhalb von Windenergiegebieten i.S.d. § 2 Nr. 1 WindBG nach § 35 Abs. 2 BauGB richtet.

Ich weise darauf hin, dass eine nach § 11 Abs. 1 Nr. 1 und 2 ROG beachtliche Verletzung der dort bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften, nach § 11 Abs. 3 ROG beachtliche Mängel des Abwägungsvorgangs sowie eine nach § 11 Abs. 4 ROG beachtliche Verletzung der Vorschriften über die Umweltprüfung unbeachtlich werden, wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit Bekanntmachung der Änderung des Regionalplans Münsterland gegenüber der Bezirksregierung Münster, Domplatz 1 - 3, 48143 Münster unter Darlegung des die Verletzung begründenden Sachverhalts geltend gemacht worden sind (§ 11 Abs. 5 S. 1 ROG i. V. m. § 15 HS 2 LPiG NRW).

Gegen die Änderung des Regionalplans Münsterland ist ein Antrag im Rahmen des Normenkontrollverfahrens vor dem Oberverwaltungsgericht für das Land Nordrhein-Westfalen in Münster statthaft. Der Antrag kann innerhalb eines Jahres nach Bekanntmachung gestellt werden.

Düsseldorf, den 14. April 2025

Die Ministerin
für Wirtschaft, Industrie, Klimaschutz und Energie
des Landes Nordrhein-Westfalen

Im Auftrag
Dr. Alexandra R e n z - v o n K i n t z e l

GV. NRW. 2025 S. 385

Daten und Software sind urheberrechtlich und wettbewerbsrechtlich geschützt. Verantwortlich für die Publikation: die Redaktion im Ministerium des Innern NRW.